

„Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr“ - Warum?
Vortrag am 19. Oktober 2016 zur Ausstellung „Was damals Recht war“ in Emden -
Entwurf/Manuskript, Stand: 18.10.2016

Günter Knebel, Bremen

- I. Zum Ausstellungsbezug und geschichtlichen Hintergrund
- II. Zur „Genese“ des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. Teil I, Nr. 3, S. 89/90)
- III. Zum >Für und Wider< des Gesetzes in Stellungnahmen und Parlamentarischer Beratung
- IV. Zur Auskunft über die „erste Drei-Jahres-Bilanz“ (2013-2016)
- V. Fazit

I. Ausstellungsbezug und geschichtlicher Hintergrund

Die Ausstellung „Was damals Recht war“ erinnert an das Unrecht der NS-Militärjustiz. Diese Sparte der Justiz wurde durch das Gesetz zur Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit vom 12. Mai 1933 wieder neu aufgebaut. Nach dem Ersten Weltkrieg war im Jahr 1920 mit Art. 106 der Weimarer Verfassung die Militärgerichtsbarkeit abgeschafft worden; seitdem war für Reichswehrangehörige grundsätzlich die zivile Justiz zuständig gewesen. Mit der am 1. Oktober 1936 erfolgten Einrichtung des „Reichskriegsgerichts“ (!) war der Aufbau dieser Gerichtsbarkeit weithin abgeschlossen. Organisation und Aufgaben der neuen NS-Militärgerichte differenzierten sich mit dem Aufwuchs der Wehrmacht in Friedens- und Kriegszeiten weiter aus: Die Zahl der Kriegsgerichte wuchs von 290 Ende 1939 auf 687 im Dezember 1943. Wohl etwa 3.000 Juristen waren „Wehrmachtbeamte mit Offiziersrang“. Gesamtzahlen über *Wehrstrafaten*, deren Verfolgung, Gerichtsverfahren und Urteile sind (mir) nicht bekannt. Nach groben Schätzungen dürften es – bei über 18 Millionen Soldaten/Wehrmachtangehörigen – (ca. fünf) hunderttausende gewesen sein. Zahlenangaben liegen aber zu den *Todesurteilen* vor, hier zitiert nach dem Standardwerk von Messerschmidt, jüngste Auflage: „Der Ort der Wehrmachtjustiz in der deutschen Strafrechtsgeschichte ist charakterisiert durch die *Bilanz ihrer Todesurteile*: Niedrig angesetzt 25.000, von denen 18-22.000 vollstreckt worden sind.“ Dort heißt es zum Vergleich: Von 1907 bis 1932, d.h. in 25 Jahren einschließlich 1. Weltkrieg und Folgejahre, sind im Deutschen Reich 1.547 Todesurteile verhängt worden, von denen 393 vollstreckt wurden. „Nach weniger als sechs Jahren hatte die Wehrmachtjustiz es auf ungefähr 25.000 Todesurteile gebracht.“¹

Während ungezählten Opfern der NS-Militärjustiz, soweit sie den Krieg überhaupt überlebt hatten, nach dem Zweiten Weltkrieg die Anerkennung ihrer Haft- und Leidenszeit jahrzehntelang verwehrt wurde, konnten viele Wehrmachtjuristen nach der NS-Zeit den Aufbau des Rechtswesens in der Bundesrepublik Deutschland mitgestalten – nicht selten an prominenter Stelle. Was das für den „Neuanfang“ der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ bedeutete, ist bis heute weithin unbekannt geblieben und wird nur gelegentlich an Einzelfällen deutlich. Dafür stehen beispielhaft die Namen Globke und Filbinger. Letzterer hat im Jahr 1978 mit seiner Aussage, „Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein“, sowohl seine ungebrochene Juristenlaufbahn und politische Karriere verteidigt, als auch sein Festhalten an NS-Vorstellungen dokumentiert. Diese hatten und haben – vor allem in militärischen Belangen wie sogenannte Wehrfreude, Wehrbereitschaft, Disziplinierung oder Maneszucht - mit konservativen Wertvorstellungen oft hohe Übereinstimmung.

¹ Manfred Messerschmidt, Wehrmachtjustiz 1933-1945, Paderborn 2008, S. 453

II. Zur „Genese“ des Gesetzes über einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr (vom 21. Januar 2013)

In dem von Wolfram Wette / Joachim Perels im Jahr 2011 herausgegebenen Buch „Mit reinem Gewissen – Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer“² wurde das Schlusskapitel mit dem Titel versehen: Über das „Liebäugeln mit einer neuen Militärjustiz“. Darin beschreibt der Historiker und Publizist Rolf Surmann detailliert die Überlegungen, die Anfang der 50er Jahre zusammen mit den Plänen für eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft aufkamen, zugleich auch eine neue zentrale Militärjustiz in Deutschland einzurichten. Sie mündeten im Jahr 1956 in eine Ergänzung des Grundgesetzes durch einen Artikel 96 a. Dieser ermöglichte – zusammengefasst – dem Bund, im Verteidigungsfall für Angehörige im Auslandseinsatz und an Bord von Kriegsschiffen Wehrstrafgerichte einzurichten: dem Bundesjustizministerium zugeordnet, mit hauptamtliche Richtern besetzt und dem Bundesgerichtshof nachgeordnet. Die damals dagegen geäußerten Befürchtungen aus der SPD-Bundestagsfraktion, u.a. von Helmut Schmidt, mit der potentiellen Ermöglichung von etwas Unnötigem dessen baldigen Aufbau herbeizuführen, sollten sich anschließend bewahrheiten: In der Zeit von 1963-1966 wurde eine „Wehrstrafkommission“ eingerichtet, die erste geheime Entwürfe für den Aufbau einer neuen Militärjustiz erstellte. Ab 1975 rekrutierte das Bundesjustizministerium mit Unterstützung aus Länderjustizministerien Personal und stellte Mittel bereit, um – ohne gesetzliche Grundlage – über Jahre hinweg den Aufbau einer neuen Militärjustiz zu konzipieren und in Planspielen einzuüben. Anfang der 80er Jahre kam dieser Skandal unter dem Stichwort >Schubladengesetze< so ans Licht der Öffentlichkeit, dass unter Justizminister Jürgen Schmude (SPD) die Lt. Surmann „Übungsspiele der Phantomjustiz“ zwar gestoppt, die dafür nötigen Mittel aber nicht aus dem Haushaltsplan gestrichen wurden. Mit dem Wechsel der Koalitionsregierung von der SPD- zur CDU/CSU-FDP-Koalition ging 1982 die Leitung des Justizministeriums an einen FDP-Minister über. Hans A. Engelhard sah es als seine Aufgabe an, die sog. Schubladengesetze zu rehabilitieren: Mit Zustimmung des Bundessicherheitsrates wollte er 1986 eine Kommission einsetzen, die zunächst auf eine „Versachlichung“ und in deren Folge auf eine Akzeptanz der Pläne für eine neue Wehrstrafgerichtsbarkeit hinwirken sollte. Dafür wurde auch die Begründung modifiziert: Es gehe nicht (mehr) um militärische Hintergründe wie z.B. Disziplin in der Truppe, sondern vor allem um den Schutz von Soldaten, der Zivilbevölkerung und die Einhaltung des Völkerrechts. Aber der Widerstand aus den Reihen der Länderjustizminister, darunter Bremen, war groß genug, um das Zustandekommen des Vorhabens zu verhindern. Dennoch dauerte es bis zum Jahr 1999, bis unter der neuen Koalition von SPD und Grünen der Haushaltsausschuss des Bundestages die Mittel für Zwecke einer potentiellen Wehrstrafgerichtsbarkeit strich. Erst damit schien die Einführung einer „Kriegsjustiz durch die Hintertür“, so der Jurist und ehemalige Richter Helmut Kramer in dem eingangs genannten Buch, endlich ausgeschlossen. Demgegenüber dienten jedoch interessierten Kreisen die Auslandseinsätze der Bundeswehr seit 1994 als Begründung für einen Neuansatz: Für Straftaten von Soldaten der Bundeswehr wurde eine „Zuständigkeitsveränderung“ eingefordert. Die FDP-Bundestagsfraktion legte in der 15. und 16. Legislaturperiode jeweils Gesetzentwürfe vor, die gerichtliche „Zuständigkeit in der Strafverfolgung deutscher Soldaten im Auslandseinsatz zu verändern.“ Begründet mit Eilbedürftigkeit und Schutz der Soldaten wurde der Aufbau einer zentralen Staatsanwaltschaft angeregt, „die über besondere Kenntnis militärischer Strukturen und Abläufe verfügt“. Das Begehren überzeugte jedoch damals nicht, es wurde im Juli 2009 von allen Fraktionen des Deutschen Bundestags einvernehmlich abgewiesen (Beschlussempfehlung Rechtsausschuss, Drs. 16/13702 vom 1.07.2009).

² Wolfram Wette/Joachim Perels (Hrg.), Mit reinem Gewissen – Wehrmachtrichter und ihre Opfer, (aufbau-Verlag) Berlin 2011, S. 337 – 373 (Beiträge von Rolf Surmann und Helmut Kramer)

Wenige Monate später setzte dann aber nach der Bundestagswahl im Herbst 2009 der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP neue Akzente für die 17. Legislaturperiode. Er sah vor, „eine zentrale Zuständigkeit für die Verfolgung der Straftaten der Soldaten ... im Ausland zu schaffen.“ Dieser Absichtserklärung folgten im April 2010 die Vorlage eines Referentenentwurfs aus dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) und im Juni 2010 ein (Mehrheits-)Votum der Landesjustizministerkonferenz.

III. Zum >Für und Wider< des Gesetzes – aus der (Parlamentarischen) Beratung

Als „**Problem und Ziel**“ des Gesetzes wurde angegeben: *„Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr unterliegen auch bei besonderer Auslandsverwendung (§ 62 Absatz 1 des Soldatengesetzes) dem deutschen Strafrecht, das gemäß § 1a Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes unabhängig vom Recht des Tatorts für Straftaten gilt, die von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst im Ausland begangen werden. Für entsprechende Sachverhalte besteht derzeit kein besonderer Gerichtsstand. Dies führt dazu, dass nach den allgemeinen Gerichtsstandsregelungen der Strafprozessordnung (StPO) Gerichte und Staatsanwaltschaften an verschiedenen Orten für solche Strafverfahren zuständig sein können. Das kann zu verfahrensverzögernden Zuständigkeitsproblemen sowie zur Zuständigkeit mehrerer Staatsanwaltschaften führen, etwa wenn Soldatinnen und Soldaten verschiedener Stammeinheiten beteiligt sind.*

Diese Rechtslage wird weder den Anforderungen an eine effiziente Strafverfolgung noch den Besonderheiten der Verfahren, an denen Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz beteiligt sind, gerecht. Neben der Kenntnis der militärischen Abläufe und Strukturen sowie der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der besonderen Auslandsverwendung sind spezielle Erfahrungen bei Ermittlungen mit Auslandsbezug erforderlich. Um diesen vielfältigen besonderen Anforderungen gerecht zu werden und um eine effektive, zügige Strafverfolgung zu gewährleisten, soll ein einheitlicher Gerichtsstand für diese Strafverfahren geschaffen werde.“ (Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr, Deutscher Bundestag Drucksache 17/9694, 17. Wahlperiode, 18.05.2012)

Zusammenfassend: Straftaten von Soldatinnen und Soldaten im Ausland sollen durch einen einheitlichen Gerichtsstand „effektiv und zügig“ verfolgt werden. Über die Anzahl der bisherigen Straftaten, über die konkreten Auswirkungen der Verfahrensverzögerungen und/oder die Folgen behaupteter Zuständigkeitsprobleme sind in den amtlichen öffentlichen Unterlagen zur Gesetzesberatung im Jahr 2012 keine Angaben gemacht worden. In der Anhörung zum Gesetzentwurf vor dem Rechtsausschuss (am 26.9.2012) wurde zwar das „überschaubare Mengengerüst“³ angesprochen, aber dessen „dynamische Entwicklungsmöglichkeit“ bemüht, um dem Gesetzesvorhaben eine zahlenmäßige Berechtigung zuzusprechen.

Folgerichtig wurden sowohl die Notwendigkeit, als auch die Zweckmäßigkeit des Gesetzes infrage gestellt – parlamentarisch wie außerparlamentarisch.

In unserer Warnung und Kritik vor diesem Gesetzesvorhaben konnten wir nicht umhin, als Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz an Folgendes zu erinnern: „Die Forderung, eine neue Militärgerichtsbarkeit einzuführen, wird im o.g. Referentenentwurf damit begründet, eine „effektive und zügige Strafverfolgung“ aufzubauen. Eine vom Deutschen Bundeswehrverband geförderte Dissertation plädiert für eine „schnelle Fallbearbeitung“, die „zur Funktionsfähigkeit der Streitkräfte beitrage“ wie zur „Aufrechterhaltung der Disziplin“. (K.B.

³ So der Vertreter der Bundesanwaltschaft Karlsruhe, Bundesanwalt Thomas Beck, in seiner Stellungnahme auf Seite 4. Dass überhaupt diesbezüglich Zahlen bekannt geworden sind, ist einer Anfrage von MdB Paul Schäfer zu verdanken: BMVg-Auskunft vom 1.09.2009 mit Zahlenangaben zitiert in der Stellungnahme von Johannes Heinen, Seite 3

Spring, Brauchen wir in Deutschland eine neue Militärgerichtsbarkeit?, Diss. BuweUni München, Nomos, Baden-Baden 2007, S. 255 ff.) **Nur die moderne Sprache unterscheidet dies von der Aufgabenstellung, der sich die Wehrmachtjustiz verschrieb, der „Sicherung der Schlagfertigkeit der Truppe und der ‚Aufrechterhaltung der Mannszucht‘“** (Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch von Erich Schwinge, 1936, S. 2). (Stellungnahme der Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 2011, noch vor öffentlicher Bekanntgabe der Gesetzesinitiative für den Gerichtsstand in Kempten/Allgäu.)

Die Befürwortung des Gesetzes, wie es der Gesetzentwurf der Bundesregierung beschreibt, kommt in Beiträgen und Stellungnahmen von Verbänden und Personen zu Wort, deren Einlassungen hier in aller Kürze komprimiert zusammengefasst werden:

Der **Bundeswehrverband** begrüßt zwar die Einrichtung des neuen Gerichtsstands, kritisiert aber - neben der Ortswahl - dessen mangelnde Ausschließlichkeit. Die angestrebte „zügige und effektive“ Verfolgung „vermeintlicher“ (!) Straftaten wird ausdrücklich begrüßt, aber eine weitergehende Regelung, eine zentrale und allein zuständige Wehrstrafgerichtsbarkeit nach Art. 96 GG einzurichten, wäre dem Bundeswehrverband lieber gewesen.

Die **Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof** in Karlsruhe sieht in der örtlichen Konzentration und der Bereitstellung von Staatsanwälten und Richtern, „die mit den rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen einer militärischen Auslandsverwendung besonders vertraut sind oder sich diese Fähigkeiten aufgrund ihrer regelmäßigen Befassung mit entsprechenden Sachverhalten rasch aneignen“, einen Gewinn für die Strafverfolgungspraxis. Auch dieser Zuspruch ist aber mit Kritik im Detail verbunden, Stichworte dazu sind Zuständigkeitsabgrenzungen und unzureichende Ermittlungsmöglichkeiten im Ausland durch die Staatsanwaltschaft, die bisher wie in Zukunft auf „Amtshilfe“ der Bundeswehr angewiesen ist. Plädoyer für weitergehende Regelungen, z.B. „pauschalisierte Rechtshilfe“, die bei der Ausgestaltung der Stationierungsabkommen mit den Staaten vereinbart werden könnte, in denen die Bundeswehr eingesetzt wird.

Das **Einsatzführungskommando für Auslandseinsätze** der Bundeswehr hat betont, dass „eine effiziente und sachgerechte Strafverfolgung von Taten der Soldatinnen und Soldaten auch im Interesse der Streitkräfte“ liege. Die Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung sei Voraussetzung und Grundlage jeder Einsatzbereitschaft. Bei seit dem Jahr 2002 regelmäßig rd. 23.000 Soldat/innen im Auslandseinsatz sei „entscheidend, dass es dem Rechtsstaat gelingt, auch in besonders gelagerten Fällen wie den Auslandseinsätzen eine effiziente und an rechtsstaatlichen Maßstäben orientierte Strafverfolgung zu gewährleisten.“ Dafür seien zumindest Grundkenntnisse der rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten des Dienstes von Soldatinnen und Soldaten in einer besonderen Auslandsverwendung nötig. Der beabsichtigte Gerichtsstand führe die Erfahrungen der Bundeswehr mit „zentralisierten Strafermittlungszuständigkeiten“ (in Koblenz und Potsdam) weiter, die sich aus zunehmender Beteiligung immer größerer Teile der Streitkräfte an Einsätzen im Ausland seit 1991 ergeben habe. Insbesondere bei Ermittlungen gegen Truppenteile oder eine Gruppe von Soldat/innen seien oft zahlreiche Staatsanwaltschaften und Gerichte zuständig, deren Kommunikation enorm aufwändig sei und für alle Beteiligten erhebliche Verzögerungen bewirke. Ausdrücklich begrüßt wird, dass von der Möglichkeit der Einrichtung eines Bundesgerichts nach Art. 96 Abs. 2 GG kein Gebrauch gemacht und der zentrale Gerichtsstand lediglich durch Änderung der Strafprozessordnung eingeführt werde, die in Länderzuständigkeit verbleibe.

Aus Gründen der Zeit und Vortragdauer muss auch diese komprimierte Zusammenfassung von Stellungnahmen weiter gestrafft werden: Die Stellungnahmen aller neun Sachverständigen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 26. September 2012 zu diesem Gesetzentwurf sind sowohl auf der Homepage des Deutschen Bundestages, als auch auf der Webseite unserer Bundesvereinigung im Wortlaut dokumentiert. Darüber hinaus dokumentiert unsere Webseite auch die – überwiegend kritisch-ablehnenden – Stellungnahmen juristischer Fachverbände wie Deutscher Anwaltsverein und Richtervereinigungen, die nach Vorlage des Gesetzentwurfs bekannt geworden sind. Stattdessen wird hier

und heute kurz die parlamentarische Diskussion resümiert, die ja vom Anspruch her eine Art Auswertung der öffentlichen Beratung darstellt.

Der Abgeordnete Dr. Patrick Sensburg (**CDU/CSU**) benannte zu Beginn der abschließenden Lesung im Deutschen Bundestag am 25. Oktober 2012 (Protokoll 17/201, Top 20, Seite 24 383 ff.) als Grund für das Gesetz: *„Denken Sie beispielsweise an die Situation vom Dezember 2009. 300 Bundeswehrsoldaten waren gemeinsam mit 300 Angehörigen afghanischer Streitkräfte in Gefechte verwickelt. Es gab zwei verletzte deutsche Soldaten, auch getötete Taliban. Nach der jetzigen Regelung hätte es dazu kommen können, dass Staatsanwaltschaften an 104 verschiedenen Landgerichten ermittelt hätten. Das führt zu einer unklaren Situation für unsere Soldaten. Deswegen haben wir diesen Gesetzentwurf vorgelegt.“*

Er stellt das Gesetz in eine Reihe mit vorausgegangenen Gesetzen zur Verbesserung der Situation von Soldat/innen im Blick auf Einsatzversorgung, Einsatzkommunikation, Wehrdienstbeschädigung und Hinterbliebenenversorgung, die auch auf zivile Bundeswehrangehörige ausgedehnt worden sind. Weiter wörtlich: *„Wenn unsere Soldatinnen und Soldaten im Ausland sind, wenn sie in Gefechte verwickelt werden, wenn gegen sie ermittelt wird, dann wollen wir Klarheit bei der Zuständigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaften. Wir wollen die Sachkompetenzen bündeln. Das erreichen wir mit diesem Gesetz. Mit § 11 a StPO schaffen wir einen Gerichtsstand bei dem für die Stadt Kempten zuständigen Gericht. Damit ist klar, wer zuständig ist.“*

Die Vorhaltung, eine verfassungsrechtlich fragwürdige Sondergerichtsbarkeit schaffen zu wollen, weist er wie folgt zurück: *„Es handelt sich um eine Sondergerichtsbarkeit; das ist richtig. Sie ist zulässig und ist schon in vielen Bereichen geschaffen worden. Denken Sie an ärztliche Berufungsgerichte, Schifffahrtsgerichte, Richterdienstgerichte und Flurbereinigungsgerichte. Angesichts dessen ist doch die Behauptung abwegig, wir würden für unsere Soldatinnen und Soldaten hier eine verfassungswidrige Gerichtskompetenz schaffen.“*

Auch die Vorhaltung einer Militärjustiz wird zurückgewiesen: *„Wir haben Kompetenzen bei einem Gericht konzentriert und eben keine Militärjustiz geschaffen. Wir sind in diesem Gesetzentwurf der historischen Bedeutung gerecht geworden, indem wir Kompetenzen konzentrieren, aber keine Militärjustiz schaffen und keine Ausnahmegerichte errichten. Wir erreichen an dieser Stelle für unsere Soldatinnen und Soldaten Sicherheit. Wir bündeln Fachkompetenzen. In absehbarer Zeit werden wir nach mehreren Verfahren erleben, dass sich diese Fachkompetenz in der Praxis auswirken wird.“*

Zuletzt weist MdB Sensburg noch darauf hin, dass s. E. eine „ausreichende Zahl von Verfahren“ für das neue Gericht anhängig sei: In „jüngster Zeit“ (=2005-2009) 167 und allein im Jahr 2011 27. Aus dem Plenum wird eingeworfen, dass diese Zahlen wohl kaum überzeugend seien.

Für die **SPD** nimmt MdB Dr. Christoph Strässer Bezug auf die von Sensburg genannten Zahlen: *„Der größte Teil davon würde jedenfalls nicht unter den Tatbestand des § 11 a StPO fallen, sondern er würde weiterhin bei den Tatortstaatsanwaltschaften und -gerichten verfolgt werden; denn es handelt sich um sogenannte Delikte kleinerer und mittlerer Kriminalität. Sie würden also nicht nur keine Klarheit schaffen, sondern durch die Schaffung eines neuen Tatbestandes eine weitere Verunsicherung herbeiführen, und das hilft im Grunde genommen niemandem. Schon deshalb kann man diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen.“*

Zudem: *„Straftaten, die im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen mit Einsatzbezug begangen werden und beispielsweise unter das Völkerstrafrecht fallen, (bleiben) selbstverständlich wie bisher in der Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft...Wir haben drei Zuständigkeiten, und das kann doch nicht ernsthaft zu einer Konzentration führen, wie Sie sie vorhaben. Das ist, glaube ich, der völlig falsche Weg.“*

Des Weiteren stellt er – erneut unter Bezugnahme auf die geringen Fallzahlen – die beschworene „Spezialisierung“ infrage: Sie könne bei diesen Zahlen wohl kaum zustandekommen.

Für die **FDP** spricht MdB Stephan Thomae aus dem Wahlkreis Oberallgäu und wendet sich

eingangs gegen jeden Verdacht der Befangenheit, um dann seine Freude über diese Gerichtsansiedelung in seinem Heimatort Kempten zu äußern: Diese Standortwahl sei eine Anerkennung der „hervorragenden Arbeit“ der Kemptener Justizbehörden und ein „Imagegewinn für die Stadt Kempten.“ Auch deshalb habe er sich für diese Ortswahl eingesetzt. Ansonsten begründet er die Einrichtung des neuen bundesweiten Gerichtsstands mit der bereits vorhandenen landesweiten Zuständigkeit der Kemptener Justiz für Soldaten aus bayerischen Standorten: *„Durch diese Erweiterung der Zuständigkeiten können wir bereits vorhandenes Wissen und vorhandene Ressourcen optimal nutzen.“* Er verweist auf den Beschluss der Landesjustizministerkonferenz 2010, dem lediglich gefolgt werde. *„Ich halte es für sehr wichtig, noch einmal zu betonen, dass es sich nicht um die Einführung eines Sondergerichts handelt. Es geht darum, Zuständigkeiten und Kompetenzen sinnvoll zu bündeln. Wir haben das bereits in vielen anderen Bereichen getan – es ist schon erwähnt worden –: bei organisierter Kriminalität sowie bei Wirtschafts- oder Computerstraftaten... Es wird kein Sonderrecht und keine Sondergerichte geben. Es gilt das ganz normale Strafrecht, es ermitteln ganz normale zivile Staatsanwälte, und es entscheiden ganz normale Richter am Amts- und Landgericht.“*

Ganz anders bewertet wird das Gesetz von MdB Paul Schäfer (**Die Linke**): *„Der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf wird nicht gebraucht. Wegen des Eingriffs in Länderkompetenzen ist er verfassungsrechtlich problematisch. Damit wird auch das eigentliche Problem nicht beseitigt: Wie können strafrechtliche Ermittlungen bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr durchgeführt werden? Außerdem wird die Justiz in eine nicht angemessene, ja, gefährliche Nähe zum Militär gerückt. Es geht hier nicht um Militärjustiz – das behaupte ich nicht –; aber es geht um eine Konstruktion, die nicht trägt und die gefährlich ist. Deshalb lehnen wir den vorliegenden Gesetzentwurf entschieden ab.“* Schäfer, Mitglied des Verteidigungsausschusses, geht auf die tatsächlichen Ursachen für Verzögerungen in Strafverfahren gegen Soldaten im Auslandseinsatz ein: Die Schwierigkeiten bei der Ermittlung im Ausland, die nicht durch einen neuen Gerichtsstand in Kempten gelöst werden. Eine weitere Tatsache werde bei der Begründung verschwiegen: Für Verstöße von Soldaten gegen das Völkerrecht und beim Waffengebrauch bleibe der Generalbundesanwalt zuständig. Folglich würden künftig in Kempten verhandelt: *„Bagatelle-Delikte ohne direkten Einsatzbezug, also Diebstahl, Beleidigungen, Verkehrsunfälle? Dafür braucht man weder ein ganz besonderes Know-how noch eine Spezialisierung.“* Wozu dann so ein Gesetz? *„Vorgetragen wurde, man brauche Richter und Staatsanwälte, die mit dem Soldatischen vertraut sind, die sich besonders gut in militärische Entscheidungssituationen einfühlen können. Worauf das hinausläuft, ist klar: auf eine Handvoll Staatsanwälte in Kempten, die in stetigem engem Austausch mit der Bundeswehr stehen. Sie sollen ermitteln und niemand sonst. Dadurch entsteht eine strukturelle Nähe, die nicht angemessen, ja, gefährlich ist; denn auch Juristen sind nicht immun gegen organisationssoziologische und organisationspsychologische Prozesse.“* Der Hinweis auf die Gefahr, dass auch unter Juristen ein neuer Korpsgeist entstehen könne, geht der Feststellung voraus, dass es seit den 50er Jahren immer wieder Versuche gegeben habe, *„den Angehörigen von Streitkräften eine juristische Sonderstellung zu gewähren.“* Mit Verweis auf die deutsche Geschichte sei das bisher zurückgewiesen worden, dabei solle es auch bleiben.

Für die Fraktion **Bündnis 90/Die Grünen** nimmt MdB Katja Keul, Mitglied des Verteidigungsausschusses, wie folgt Stellung: *„Die Einführung einer Bundeswehrsonderjustiz in Kempten ist nicht nur nutzlos, sondern auch schädlich. Das will ich Ihnen im Folgenden an fünf Punkten aufzeigen.“* Zusammengefasst lauten sie:

1. Die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften – wie z.B. in Bayern – wäre (bei Bedarf) ohne Weiteres möglich gewesen, aber ein bundeszentraler neuer Gerichtsstand sei unnützlich.

2. Das Kriterium zur Einrichtung des Gerichtsstands sei keine spezielle Rechtsmaterie, sondern ein Berufsstand: Das sei sachlich falsch, erinnere an Strafbarkeit für Berufsstände und falle hinter den demokratischen Anspruch zurück, dass vor Gericht alle Bürger gleich sind.

3. Das zu lösende Problem sei die Ermittlungsarbeit am Tatort, nicht die Spezialisierung des Gerichts.

4. Die – behauptete – Länge der Verfahrensdauer lasse sich statistisch nicht halten, die Einrichtung von „Schnellverfahren“ für bestimmte Personen oder Gruppen wäre unzulässig.

5. Der Gerichtsstand sei überflüssig im Hinblick auf seine Aufgaben, Bagatelldelikte zu beurteilen, weil für völkerrechtsrelevante Delikte die Bundesanwaltschaft zuständig bleibe.

Kurz: Das Gesetz dokumentiere einen Mangel an Vertrauen in die zivile deutsche Justiz, in die Kompetenz der Richterinnen und Richter. Es schaffe eine neue Nähe zwischen Justiz und Militär, die Fragen aufwerfe an die zur Beurteilung nötige Distanz und Objektivität.

IV. Zur Auskunft über die „erste Drei-Jahres-Bilanz“ (BT-Drs. 18/9371 v. 10.08.2016)

... Umso berechtigter erschien es über drei Jahre nach Einrichtung des Gerichtsstands, nach dessen Entwicklung einmal zu fragen. Die „Antwort“ der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage wirft unseres Erachtens jedoch mehr Fragen auf, als sie auf die präzisen Nachfragen der Bundestagfraktion Die Linke Antworten gibt:

Die „Vorbemerkung der Bundesregierung“, für die offensichtlich eine Verlängerung der üblichen Frist zur Beantwortung nötig war, wiederholt zum x-ten Mal den Anspruch dieses per Bundesgesetz errichteten Gerichtsstands, eine „effektive, zügige Strafverfolgung“ sicherzustellen, verweist ansonsten aber auf die alleinige Zuständigkeit des Freistaats Bayern. Das schließt auch die Angaben zum Personal des Gerichtsstands ein, dessen Kenntnisse in „militärische Abläufe und Strukturen“ sowie in „rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen der Auslandsverwendung“ allerdings mit Lehrgängen am Zentrum für Innere Führung erweitert werden. Ob, wann und wie solche Kenntniserweiterung zu ähnlichen Ergebnissen führen wird, wie die 31 Ermittlungen des Generalbundesanwalts in den Jahren 2010/2011, die – lt. Aw zu Nr. 5 - „nach zum Teil umfangreichen Ermittlungen“ allesamt eingestellt wurden, weil sie „nicht genügend Anlass zur Erhebung öffentlicher Klage“ boten, bleibt zukunfts offen.

Der/Die nach solcher „Nicht - Antwort“ ernüchterte Leser/in fragt sich abschließend, wann und wie es gelingen kann, vom Freistaat Bayern die erbetenen Auskünfte zu erhalten, die die Bundesregierung unter Hinweis auf „Länderhoheit“ verweigert?

Eine baldige Beantwortung der offenen Fragen wäre auch geboten, um dem entstandenen Eindruck entgegenzuwirken, es gäbe in dieser Angelegenheit etwas zu verbergen. Die Fraktion B90/Die Grünen im Bayerischen Landtag ist inzwischen um Aufklärung bemüht.

V. Fazit (aus dem Brief der BV-Opfer NS-Militärjustiz vom 6.12.2012 an Bundespräsident Gauck, mit der Bitte, das Gesetz nicht zu unterzeichnen):

„...3. Die Besorgnis, dass das Gesetz zu einer Sondergerichtsbarkeit für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr führen kann, wurde im Bundesrat von den Ländern Bremen und Brandenburg vorgetragen. Bereits im Juli 2012 hatten der evangelische Militärbischof und der Friedensbeauftragte der EKD in einer gemeinsamen Stellungnahme davor gewarnt, eine „Spezialisierung und Trennung“ der Rechtsprechung für Soldatinnen und Soldaten vorzunehmen, weil sie dem bewährten Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“ widerspricht. Kritische Soldatinnen und Soldaten, wie die im „Darmstädter Signal“ zusammengeschlossenen, sind von diesem Gesetz „beunruhigt“ und sehen darin „eine Abkehr von den Lehren aus der deutschen Geschichte“. Zudem sehen nicht nur friedensbewegte Engagierte **dieses Gesetz als Ausdruck einer Politik, die militärische Einsätze Deutschlands vermehrt und verstetigt**. - Kurz: Das Gesetz ist zwar legal zustande gekommen, aber als legitim empfinden wir es nicht.“

Vortragsmanuskript veröffentlicht in der Rubrik >Stellungnahmen< auf der Webseite www.bv-opfer-ns-militaerjustiz.de